

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
ihrer Kindertageseinrichtung
(Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung)
des Marktes Weitnau**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes
erlässt der Markt Weitnau folgende Satzung:

**Erster Teil:
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Gebührenpflicht**

Der Markt Weitnau erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung) Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
für die Benutzung des Kindergartens**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils zum 3. Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Bareinzahlung des Besuchsgeld in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

Zweiter Teil: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

§ 5 Gebührensatz

Für jeden angefangen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Kinder unter drei Jahren:	
- für eine Besuchszeit von einer bis zwei Stunden (bis zu 10 Stunden/Woche)	55,00 €
- für eine Besuchszeit von zwei bis drei Stunden (bis zu 15 Stunden/Woche)	60,00 €
- für eine Besuchszeit von drei bis vier Stunden (bis zu 20 Stunden/Woche)	65,00 €
b) für alle Kinder:	
- für eine Besuchszeit von vier bis fünf Stunden	70,00 €
- für eine Besuchszeit von fünf bis sechs Stunden	75,00 €
- für eine Besuchszeit von sechs bis sieben Stunden	80,00 €
- für eine Besuchszeit von sieben bis acht Stunden	85,00 €
- für eine Besuchszeit von acht bis neun Stunden	90,00 €
- für eine Besuchszeit von mehr als neun Stunden	95,00 €
c) für Schulkinder:	
- für eine Besuchszeit von einer bis zwei Stunden (bis zu 10 Stunden/Woche)	30,00 €
- für eine Besuchszeit von zwei bis drei Stunden (bis zu 15 Stunden/Woche)	35,00 €
- für eine Besuchszeit von drei bis vier Stunden (bis zu 20 Stunden/Woche)	40,00 €

§ 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, die sich im Gebiet der Marktgemeinde Weitnau befindet, wird die nach § 5 zu entrichtende Gebühr für das zweite Kind um 50 % ermäßigt. Der Besuch jedes weiteren Kindes ist gebührenfrei. Die Ermäßigungstatbestände finden jeweils nur in den Gebührengruppen a) und b) des § 5 gemeinsam statt. Die Ermäßigungstatbestände in der Gebührengruppe c) des § 5 findet nur für gleichzeitig anwesende Schulkinder Anwendung.

Maßgebliche Änderungen sind der Marktgemeinde Weitnau von den Personensorgeberechtigten unaufgefordert mitzuteilen.

**Dritter Teil:
Schlussbestimmung**

**§ 7
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 26.07.2001 außer Kraft.

Weitnau, den 01.12.2006

F r e y t a g
Bürgermeister

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung) des Marktes Weitnau vom 25.07.2007 (Änderung des § 5) wurden in der vorstehenden Satzung mit eingearbeitet.

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung) des Marktes Weitnau vom 10.03.2010 (Änderung der §§ 5 und 6) wurden in der vorstehenden Satzung mit eingearbeitet.